



Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Rheydter Str. 328, 41065 Mönchengladbach

Stadt Meerbusch – Die Bürgermeisterin
Wittenberger Str. 21
z. Hd. Bettina Scholten
40668 Meerbusch - Lank

**Fachbereich
Handel**

**Bezirk
Linker Nieder-
rhein**

Rheydter Str. 328.
41065 **Mönchengladbach**
Telefon: 02161/59909-0
Telefax: 02161/59909-231
www.verdi-lnr.de

Datum 27.07.2020
Ihre Zeichen ./.
Unsere Zeichen DK/slk

Freigabe von für drei verkaufsoffenen Sonntage ohne Anlass 2020 in Meerbusch

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Scholten,

Sie beantragen für **2020 drei Sonntagsöffnungen für den 27.09.,
08.11. und 06.12. ohne Anlassbezug*** (jeweils von 13:00 bis 18 Uhr).
Dazu erheben wir sehr große Bedenken.

Die Freigabe von Sonntagsöffnungen **ohne konkreten Anlass** ist mit der
Verfassung nicht vereinbar. Daher sind gesetzliche Regelungen, die eine
voraussetzungslose Freigabe von Sonntagsöffnungen zulassen, ver-
fassungswidrig.

Der Gesetzgeber in NRW hat dies berücksichtigt und in § 6 Abs. 1 LOG NRW
das Vorliegen eines besonderen Anlasses (z.B. Märkte und Messen, örtl.
Feste etc.) vorgeschrieben. Weil der Gesetzgeber es unterlassen hat, den
Anlassbezug näher zu bestimmen, sind zur Auslegung die Entscheidungen
des BVerfG vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzu-
ziehen. Danach sind an Ausnahmen von der gesetzlichen Sonn- und
Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen. Die Zulassung von
Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit
gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

Das LÖG NRW schreibt vor, dass eine Sonntagsöffnung „**aus Anlass
von ...**“ genehmigt werden kann. Zunächst müssen die Anlässe iden-
tifiziert werden, die den hohen Anforderungen des BVerfG entspre-
chen, um dann Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen (tradi-
tionelle Märkte, Kirchweihfeste o.ä. (...)). Weitere Voraussetzung für
die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass
selbst auch ohne Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus ei-
nen erheblichen Besucherstrom auslöst.

Virchowstr. 130 a
Fabrik Header, Eingang D
47805 **Krefeld**
Telefon: 02151/8167-0
Telefax: 02151/8167-29

Eine Öffnung ist mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben (OVG Lüneburg, Urt. v. 21.04.2005).

Das BVerwG hat in der Entscheidung erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reiche dagegen nicht aus.

Je weiter sich die werktäglichen Öffnungszeiten ausdehnen, desto geringer ist das Bedürfnis für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonntagen. Die Situation der Beschäftigten im Einzelhandel ist ohnehin schon belastend genug. Die Ausdehnung der Öffnungszeiten, die Vergrößerung der Verkaufsflächen mit immer weniger Personal, die Zunahme von geringfügiger Beschäftigung, die Tariffucht von Unternehmen sowie die Ausbreitung befristeter Arbeitsverträge und die Abnahme von Vollzeitarbeitsplätzen sind nur einige der Themen mit denen sich die Beschäftigten des Einzelhandels herumschlagen müssen. Davon sind insbesondere Frauen betroffen, da sie mit 70 % die größte Gruppe der Beschäftigten im Einzelhandel darstellen.

Wir bleiben daher bei unserer generellen Ablehnung von verkaufsoffenen Sonntagen, für die wir weiterhin keine Notwendigkeit sehen.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di-Bezirk Linker Niederrhein

gez. Dominik Kofent
Geschäftsführer



i.A. Martina Schilken
Sekretariat Fachbereich Handel